

Dipl.-Ing.	Dieter Herrchen	Freischaffender Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. (FH)	Dieter Pfrommer	Freier Landschaftsarchitekt BDLA IFLA öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten

Zum Leistungsumfang und zur Vergütung für einen Umweltbericht nach § 2a BauGB

1. Anlass und Problemaufriss

Mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz" (BGBl. I S.1950) hat der Bundesgesetzgeber die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 (UVP-Änderungsrichtlinie) in Nationales Recht umgesetzt. Vorher (seit dem 14.03.1999) war diese EG-Richtlinie mangels rechtzeitiger nationaler Umsetzung direkt anzuwenden.

Mit der am 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) in Kraft getretenen Novelle wurde das Baugesetzbuch (BauGB) um den § 2a ergänzt, der unter anderem festlegt, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen der Bebauungsplanung in einem sog. Umweltbericht darzulegen und in die Abwägung einzustellen sind.

Das Land Hessen hat mit den "Hinweisen und Empfehlungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung" des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17.04.2002 einen "Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung" der Fachkommission "Städtebau" der Bauministerkonferenz bekannt gegeben (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13.05.2002, Seite 1743 f).

Dieser Mustereinführungserlass erläutert die neue Rechtslage und gibt Hinweise, insbesondere auch zu dem an zentraler Stelle stehenden Umweltbericht und den an diesen zu stellenden Anforderungen.

"Bei der UVP nach der neuen gesetzlichen Regelung handelt es sich nicht um etwas grundsätzlich Neues, welches weit über die bisherige Praxis hinausgeht und etwa zusätzliche Arbeiten und in der Regel auch kostenträchtigen Prüfungsaufwand erfordert." Mit dieser Vorbemerkung geht der Erlass davon aus, dass es sich bei der UVP dem Grunde nach um die formale Zusammenfassung dessen handelt, was für einen ordnungsgemäßen Bauleitplan seitens der Planung und der Genehmigung ohnehin geleistet werden muss, nämlich die sachgerechte Aufbereitung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials.

Nachdem die UVP ein unselbständiger Teil des Planungsverfahrens ist, führen die (neuen) Anforderungen des UVPG und der UVP-Änderungsrichtlinie zu Erfüllungspflichten bei den Trägern der Bauleitplanung bzw. bei den auf Grundlage städtebaulicher Verträge tätigen Vorhabenträgern.

Den mit Leistungen zu laufenden Bebauungsplanverfahren beauftragten Fachplanern obliegt es, die Kommunen und Vorhabenträger auf das neue Recht und die daraus notwendigen Schritte hinzuweisen. In solchen Fällen ist auch auf § 233 BauGB aufmerksam zu machen, der unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet, laufende Verfahren unter „altem Recht“ abzuschließen.

2. Zur Erläuterung der Definitionen

2.1 Die Umweltverträglichkeitsprüfung im System der Planung

Mit der UVP wird die Umweltvorsorge und die Umweltfolgenabschätzung in jeweiligen Planungsverfahren betrieben.

Für die Durchführung der UVP kann die zuständige Verwaltungsbehörde entsprechende Vorarbeit benötigen, indem sie die zur eigenen Beurteilung notwendigen Rahmeninformationen durch Dritte erarbeiten lässt. Ein solcher Fachbeitrag für die „UVP in der Fachplanung“ ist die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Standortfindung, deren Vergütung als „landschaftsplanerische Leistung“ in § 48 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) geregelt ist.

Im Gegensatz zu dieser UVP in der Fachplanung hat der Gesetzgeber für die UVP in der Bebauungsplanung nun ein eigenes Verfahren bestimmt: in § 2a BauGB ist festgelegt, dass die Ergebnisse und das Verfahren in einem Umweltbericht (UB) zu dokumentieren sind. Soweit die Verwaltung den Umweltbericht als Teil der UVP nicht selbst erstellt, kann sie - ähnlich der UVS zur Standortfindung - die notwendigen Leistungen an geeignete Planer oder Fachgutachter vergeben.

Die UVP-Pflicht ist nicht für alle Bebauungsplanverfahren vorgeschrieben, sondern ergibt sich aus der Anlage 1 zum UVPG. Dort ist in den Ziffern 1 bis 19 dargelegt, welche Vorhaben betroffen sind. Für „bauplanungsrechtliche Vorhaben“ ist nach den Maßgaben von Ziffer 18 ff. im Einzelfall und aufgrund der Eigenschaften des Vorhabens zu differenzieren:

So gelten beispielsweise für den Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nach Ziffer 18.4 der Anlage 1 zum UVPG nur im Aufstellungsverfahren:

- bei einer Größe des Plangebiets von 10 ha oder mehr eine obligatorische UVP-Pflicht;
- bei einer Größe des Plangebiets von 4 bis weniger als 10 ha eine UVP-Pflicht, soweit dies als Ergebnis aus einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ hervorgeht;
- bei einer Größe des Plangebiets von weniger als 4 ha keine UVP-Pflicht.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls - Screening

Sofern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG erfolgt, ist anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG vorzugehen und danach eine Abschätzung der Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter gem. UVPG vorzunehmen (siehe Anhang 1).

Dieser Verfahrensschritt - innerhalb der UVP als Screening bezeichnet - erfordert die gebotene Kenntnis über die Gegebenheiten und potenzielle Konfliktkriterien, die in der Planungsabsicht liegen. Die dabei durchzuführende Abschätzung der Wirkungsfolgen des Vorhabens ist nicht alleine auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt.

Das Screening führt somit zu einem (vorgezogenen) „Erfordernis“ von (bisher in einem späteren Stadium einzubringenden) Informationen über Natur und Landschaft bzw. Umweltdaten. Soweit ein qualifizierter Landschaftsplan und andere raumrelevante Planwerke vorliegen, ist davon auszugehen, dass ein Großteil dieser Informationen und der erforderlichen Daten verfügbar ist.

Im Ergebnis des Screenings stellt der Träger der Bauleitplanung ein Erfordernis bzw. Nichterfordernis zur Durchführung der UVP fest.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung und Scoping

- Neben der UVP-Pflicht als Ergebnis des Screenings gibt das UVPG eine obligatorische UVP-Pflicht für Bebauungsplanverfahren vor, mit denen die planungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Vorhaben (Bebauungspläne sind Vorhaben in diesem Sinn) begründet wird.

Wird eine obligatorische bzw. eine sich aus dem Screening ergebende UVP-Pflicht für die Bebauungsplanung festgestellt, ist nach § 2a BauGB zu verfahren: die Ergebnisse und die Verfahrensdurchführung der UVP sind in einem Umweltbericht darzustellen.

Darüber hinaus empfiehlt § 5 UVPG die Durchführung eines Abstimmungstermins des Vorhabenträgers mit den zuständigen Fachbehörden über voraussichtlich beizubringende Unterlagen. Hierbei können sachverständige oder fachkundige Dritte vorbereitend oder mitwirkend beigezogen und dementsprechend beauftragt werden.

Dieser Verfahrensschritt - innerhalb der UVP als Scoping bezeichnet – erfordert wie beim Screening die gebotene Kenntnis über die Gegebenheiten und potentielle Konfliktkriterien, die in der Planungsabsicht liegen. Weil das Scoping nicht notwendigerweise durchgeführt werden muss, kommt es zu einer Mitwirkung nur, wenn der Vorhabenträger sich zur Durchführung eines Scoping-Termins veranlasst sieht und er hierzu einen Auftragnehmer mit mitwirkenden Leistungen betraut. Ähnlich wie beim Screening kommt es hinsichtlich des Leistungsumfangs auf den Einzelfall an.

Die Ausführungen für das Screening gelten entsprechend.

3. Der Umweltbericht nach § 2a BauGB

Nach § 2a Abs. 1 BauGB ist der Umweltbericht (UB) bei Bebauungsplänen für Vorhaben, für die nach dem UVPG eine UVP durchzuführen ist, bereits für das Aufstellungsverfahren in die Begründung aufzunehmen. Er muss eine allgemein verständliche Zusammenfassung der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben (siehe Anhang 2) enthalten und Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Die Aufgaben des UB sind:

- eine frühzeitige Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen,
- die Öffentlichkeit über die Folgen des Vorhabens zu informieren,
- die Unterlagen der Trägerbeteiligung zu ergänzen und
- die Entscheidungsgrundlage des Kommunalparlaments zu erweitern.

Dies ist durch eine geeignete Darstellung zu ermöglichen.

Wie bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und beim Scoping führt auch die Erstellung des UB zum (vorgezogenen) „Erfordernis“ von Informationen über Natur und Landschaft bzw. Umweltdaten.

Im Gesamtablauf des Verfahrens der Bebauungsplanung ist somit ein enges Beziehungsgeflecht von fachlichen Planungen und öffentlichen Abstimmungs- bzw. Beteiligungspflichten gefügt, das im Vergleich zur bisher praktizierten Bauleitplanung aufgrund des eigenen in die Bebauungsplanung eingefügten Rechtsgebietes des UVPG und der besonderen Rolle der „Konsultationen“ einige Neuerungen mit sich bringt.

Weil die kommunale Entwicklung als wesentlicher Teil der Selbstverwaltungskompetenz der Gemeinden nicht bundesweit einheitlich, sondern landesgesetzlich spezifisch geregelt ist, sind generalisierende Betrachtungen fehl am Platze. Gerade die kommunale Landschaftsplanung, die wesentliche Grundlagen für die UVP in der Bauleitplanung schafft, wird in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt. Deshalb ist der Landschaftsplan (LP) zum Flächennutzungsplan (und der Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan), wie er in Hessen praktiziert wird, in dessen Erfordernis und Zusammenspiel mit einem UB weder materiell noch formell ohne weiteres auf andere Bundesländer übertragbar. Das hessische Naturschutzrecht kennt den Grünordnungsplan nicht und regelt die kommunale Landschaftsplanung ausschließlich auf der Ebene einer gesamt-gemeindlichen Betrachtung.

3.1 Zum Leistungsumfang für einen Umweltbericht

Die nach dem UVPG gebotene Breite und Tiefe der Aussagen des UB hängen von folgenden Faktoren ab:

- den Zielen und dem Zweck der Bebauungsplanung,
- maßgebliche Planungsvorgaben übergeordneter Planungsebenen,
- der örtlichen Situation, den naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten im Geltungsbereich und in der Umgebung des Plangebietes,
- den möglichen oder absehbaren Wirkungen die vom Vorhaben ausgehen,
- die im Geltungsbereich und darüber hinaus im Wirkungsbereich des Vorhabens vorzufindenden Empfindlichkeiten der Schutzgüter,
- die mögliche Betroffenheit besonderer Schutzgegenstände nach dem Naturschutzrecht inkl. der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) und Vogelschutz-Richtlinie.

Der UB kann die an ihn nach § 2a BauGB und dem Mustereinführungserlass gestellten Anforderungen nur auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen zu den Umweltfolgenwirkungen des Vorhabens darstellen. Hierzu müssen Grundlagendaten wie Informationen zu den Schutzgütern, zu voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens etc. frühzeitig vorliegen.

Zusätzliche Arbeiten entstehen somit insbesondere dann, wenn die notwendigen Umweltinformationen nicht, nicht vollständig oder nicht formgerecht vorliegen und noch eingeholt oder nachgebessert werden müssen oder wenn beim Verfahrensträger keine Fachkunde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist. Kostenträchtiger Aufwand entsteht auch dann, wenn die Zusammenstellung der Unterlagen aufgrund heterogener Substanz nicht ohne redaktionelle oder qualitätsverbessernde Bearbeitung stattfinden kann.

Insgesamt ergibt sich ein sehr breites Spektrum an Voraussetzungen, die im Einzelfall zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der allgemeiner Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie den sich aus § 2a BauGB ergebenden inhaltlichen und formalen Anforderung ist der Grobaufbau des UB im Sinne einer Mindestanforderung als Anhang 3 beigefügt.

Soweit Leistungen für einen UB von der umweltverträglichkeitsprüfenden Verwaltung an Dritte übertragen werden, stellt sich die Notwendigkeit, Leistungsumfang als auch Vergütung der Leistungen vertraglich zu vereinbaren.

4. Vergütung von Leistungen für den Umweltbericht

Die Mitwirkung bei der Erarbeitung einer „Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ und/oder bei einem Scoping-Termin und die Erstellung des Umweltberichts nach § 2a BauGB erfordert Fachbeiträge, die mit einzelnen Grundleistungen, Leistungsphasen oder Leistungsbildern der landschaftsplanerischen Leistungen nach Teil VI der HOAI vergleichbar sind.

Für die Vergütung von Leistungen der Mitwirkung bei der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und beim Scoping oder der Erstellung eines Umweltberichts ist der Auffassung zu folgen, dass sie zu den landschaftsplanerischen Leistungen nach Teil VI der HOAI gehören (Locher-Koeble-Frik § 43 Rdnr. 4 und 6). Die Vergütungsregeln zu (verwandten) Leistungen für eine UVS zur Standortfindung und für die kommunale Landschaftsplanung lassen eine andere Zuordnung oder gar ein Preisrecht außerhalb der HOAI nicht zu.

Weil die in Teil VI aufgeführten Leistungsbilder (auch aufgrund noch nicht erfolgter Anpassung der HOAI) den „Umweltbericht“ (noch) nicht enthalten (können), kann die Zuordnung der Leistungen zu Vergütungsvorschriften anderer landschaftsplanerischer Leistungsbilder erfolgen, wenn die Leistungen vergleichbar und deren Vergütungsregeln anwendbar sind. Ansonsten greifen die Vergütungsregeln der „Sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen“ nach § 50 HOAI.

4.1 Verhältnis zum Leistungsbild und zu den Vergütungsregelungen der Umweltverträglichkeitsstudie in §§ 48 ff HOAI

Nachdem die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ebenfalls einer UVP zuarbeitet, könnte die Auffassung vertreten werden, dass die Mitwirkung beim Screening und/oder dem Scoping und die Erstellung eines Umweltberichts zu den Vergütungsregeln der §§ 48, 48a HOAI passen müsste.

Es handelt sich aber hier - so mit dem Hinweis „zur Standortfindung“ in § 48 HOAI klar gestellt - um die fachliche Zuarbeit für eine UVP zur Standortfindung, also der Fachleistungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen zu Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG, die auf die Prüfung einer Notwendigkeit des Vorhabens und die räumliche Findung von umweltschonenden Trassen, Korridoren und Standorten gerichtet sind.

Die in §§ 48 ff HOAI geregelte Vergütung für die UVS zur (räumlichen) Standortfindung wäre bei einer UVP in der Bauleitplanung nur passend und anwendbar, wenn es um Standortfindungsfragen geht, wenn also eine räumliche „Suche“ stattfindet, wenn die Leistungen vergleichbar sind und wenn die Honorarbemessungsregeln des § 48b HOAI greifen können. Dies ist bei Bebauungsplanverfahren in der Regel aber nicht der Fall.

Eine Vergleichbarkeit der Leistungen und Anwendung der Vergütungsregeln des § 48b HOAI ist auch aufgrund des Bearbeitungsmaßstabs der UVS (von M.: 1 : 5.000/10.000) im Vergleich zum Maßstab des Bebauungsplans von M.: 1 : 500/1.000 nicht möglich. Die Honorartafel zu § 48b Abs. 1 HOAI beginnt bei einer Flächengröße von 50 ha, die in der Bebauungsplanung kaum erreicht werden kann und verdeutlicht damit auch die spezifische Aufgabenstellung einer UVP zur Standortfindung, wie sie im Leistungsbild nach § 48a HOAI beschrieben ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Mitwirkung beim Scoping bei der UVS (Screening kennt das Leistungsbild nicht) auch in § 48a HOAI nicht als Grundleistung, sondern als Besondere Leistung eingeordnet ist.

4.2 Verhältnis zu den Leistungsbildern und den Vergütungsregelungen des Grünordnungsplans in § 46f HOAI sowie des Landschaftspflegerischen Begleitplans in § 49f HOAI

Viele in den Leistungsbildern der §§ 46f und 49f HOAI beschriebenen Leistungen sind als Teilleistungen der Erbringung des Umweltberichts passend. Auch die in diesen Leistungsbildern und Vergütungsregeln zugrundegelegten Maßstabsebenen sind zutreffend.

Insofern ist unstrittig, dass Teilleistungen dieser Leistungsbilder vergleichbar sind mit Leistungen zu einer UVP in der Bebauungsplanung. Zu beachten ist aber, dass der Grünordnungsplan (GOP) und der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) inhaltlich auf eine Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bezogen sind und auf den Ergebnissen des vorangegangenen kommunalen Landschaftsplans (für den GOP) oder der vorangegangenen UVS zur Standortfindung (für den LBP) aufbauen können.

Ein solcher Rückgriff auf vorangegangene Untersuchungen und Abstimmungen ist bei der Erstellung eines Umweltberichts nicht immer möglich. Deshalb kann der Vergleich von Leistungsbildern nicht den alleinigen Ausschlag geben, sondern bedarf des Wissens um die Vergleichbarkeit der Leistungen und der Situation des Einzelfalls.

Das Hauptproblem der Anwendung der §§ 46f und 49 f HOAI ist jedoch nicht die Vergleichbarkeit der Leistungen, sondern das Erfordernis und die unterschiedliche Anwendung der erforderlichen Parameter für die Honorarbemessung nach §§ 46a, 49a HOAI. So sind für beide Honorarbemessungen Honorarzone, Flächenwerte und deren Zuordnung in Verrechnungseinheiten erforderlich, die

- sich nicht aus dem zu erbringenden UB definieren lassen, sondern abhängig sind von den Anforderungen und Werten eines neben dem UB (zu beauftragenden und) zu erstellenden Grünordnungsplans;
- sich im Falle der Anwendung der §§ 46, 46a HOAI (Grünordnungsplan) auf zwei Honorarzonen und die Summe der Einzelansätze von Planflächen beziehen;
- sich im Falle der Anwendung der §§ 49, 49a HOAI (Landschaftspflegerischer Begleitplan) auf drei Honorarzonen und die Summe der Einzelansätze von Wirkungsflächen beziehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Mitwirkung beim Scoping für den GOP und LBP (Screening kennen die Leistungsbilder nicht) auch in § 46 und 49a HOAI nicht als Grundleistung, sondern als Besondere Leistung eingeordnet sind.

Bei einem Vergleich der Anforderungen der Grünordnungsplanung und der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zu den Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Fachplanung, wie in der Bauleitplanung) ist aber festzustellen, dass die nach UVPG und § 2a BauGB zu untersuchenden Schutzgüter im Vergleich zur Eingriffsregelung in § 1a BauGB erweitert sind. Dies gilt u. a. für den Bereich der Kultur- und Sachgüter und für das „Schutzgut Mensch“ sowie für "Wechselwirkungen" und Aussagen zum "Entwicklungsprozess ohne das Vorhaben".

Somit ist festzustellen, dass die Regelung der Vergütung für Leistungen für den UB unter Anwendung der §§ 46, 49 HOAI nicht für den erforderlichen Leistungskatalog ausreicht und deshalb ergänzend weitere Vergütungsvereinbarungen als Besondere Leistungen getroffen werden müssen.

Das Mindestsatzgebot nach § 4 Abs. 1, Abs. 4 HOAI greift bei der direkten Anwendung der Vergütungsregeln der §§ 46, 49 ff HOAI insofern nur für Teilleistungen.

Eine Vergütungsbemessung für Leistungen für den UB unter Anwendung der §§ 46, 49 HOAI (so empfohlen im „Kleinen Leitfaden“ des BDLA Rheinland-Pfalz/Saarland, 2002) ist nur möglich, wenn neben Leistungen für den Umweltbericht gleichzeitig auch die Leistungen für den GOP zum Bebauungsplan beauftragt werden, wenn für das Mitwirken beim Screening und/oder Scoping sowie für weitere Mehrleistungen eine Vereinbarung (im Sinne von Besonderen Leistungen nach § 5 Abs. 4 HOAI) getroffen wird und die Parteien sich über die Honorarzonensproblematik bei § 49a HOAI einigen.

Angesichts dieser "Nöte" wird deutlich, wie wichtig es ist, dass sich insbesondere der Auftraggeber über die Aufgabenstellung und einen daraus abzuleitenden Leistungsinhalt und –umfang klar ist. Denn sonst wird er nach einer erfolgten Vergabe feststellen, dass er notwendige und als Besondere Leistungen zu vergütende Aufwendungen bei der Vereinbarung des Leistungsumfangs übersehen hat, die er dann nachbeauftragen und nachbudgetieren muss (zu dieser Problematik siehe auch § 6 VOF).

4.3 Zuordnung zu „Sonstigen landschaftsplanerischen Leistungen in § 50 HOAI

Weil für die erforderlichen Leistungen für einen UB die nach §§ 46a, 49a HOAI erforderlichen Parameter zur Honorarbemessung nur in Einzelfällen generiert werden können, muss eine Bemessung der Vergütung in der Regel gemäß § 50 HOAI erfolgen.

Die Leistungen zur Mitwirkung beim Screening und/oder dem Scoping und die Erstellung eines Umweltberichts gehören zu den in § 50 Abs. 1 HOAI (nicht abschließend) formulierten Leistungen (Locher-Koeble-Frik § 50 Rdnr. 1).

Die freie Vereinbarkeit des Honorars nach Abs. 2 lässt flexible Möglichkeiten zur Honorarfindung, soweit Form- und Rechtzeitigkeitsgebot („schriftlich bei Auftragserteilung“!) beachtet und ein detaillierter Leistungskatalog vorgelegt wird. Die bereits oben angesprochenen Vergütungsmöglichkeiten aus anderen Leistungsbildern können als Vergleichswerte bei der Bemessung des Honorars herangezogen werden.

Bei Mißachtung ist allerdings nach § 50 Abs. 2 Satz 2 eine Vergütung als Zeithonorar (nach den Mindestsätzen) des § 6 HOAI zu berechnen.

Bei der Ausarbeitung eines Leistungskatalogs ist der werkvertragliche Status, dem die Leistungsbildern der HOAI im Allgemeinen zuzuordnen sind, nicht zu vergessen. Es kommt wie bei allen Leistungen der Architekten und Ingenieure darauf an, den Auftraggeber hinsichtlich der Bearbeitung und ergebnisrelevanter Erkenntnisse einzubeziehen. Ihm als Besteller wird der Erfolg des Werks geschuldet. Ein Leistungsbild erfordert somit, wie bei fast allen Leistungsbildern praktiziert, die Zweistufigkeit der Leistungserbringung: eine vom Auftragnehmer erarbeitete „vorläufige Fassung“, die mit dem Auftraggeber abgestimmt und nach dessen Bestätigung zur „endgültigen Fassung“ fortgeführt wird.

Unter diesen Bedingungen steht der Vorschlag für einen Leistungskatalog, der als Anhang 4 beigelegt ist.

5. Beziehung zu flankierenden und nachfolgenden Leistungsbildern

Im Sinne der Vorbemerkung des Mustereinführungserlasses soll nicht unerwähnt bleiben, dass wesentliche Teile der Leistungen für eine Mitwirkung beim Screening und/oder beim Scoping bzw. für einen Umweltbericht im Vergleich zur bisherigen Bauleitplanung keinen großen Mehraufwand bedeuten, wenn die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen.

Die Fachkommission „Städtebau“ der Bauministerkonferenz verdeutlichte damit, dass mit der UVP in der Bauleitplanung kein neues Planungsfeld hinzukommt, sondern verweist auf die bekannten und gesetzlich geregelten Instrumente der kommunalen Bauleitplanung.

5.1 Beziehung zur kommunalen Landschaftsplanung

Dass die landesgesetzlichen Regelungen und auch die Praxis und Akzeptanz der Landschaftsplanung in den Bundesländern wesentliche Unterschiede aufweisen, macht es schwer, die „Synergien“ einer qualifiziert erarbeiteten Landschaftsplanung bei der Erarbeitung der UVP in der Bauleitplanung zu fassen.

Synergien sind wohl immer gegeben, wenn eine qualifizierte, auf der gültigen Rechtslage aufbauende Landschaftsplanung mit aktueller Datenlage vorliegt. Näheres hierzu in „Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung“ des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA, Berlin sowie in „Kommunale Landschaftsplanung in Hessen – ein Beitrag zur Qualifizierung der Bauleitplanung und für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in Hessen“. Durch die am 4. April 2002 in Kraft getretene Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist die Landschaftsplanung wesentlich gestärkt worden. Näheres hierzu in der gemeinsamen Erklärung zur „bundesweiten Qualitätssicherung der Landschaftsplanung“ des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN) und der Bundes Deutscher LandschaftsArchitekten BDLA.

Wenn die notwendigen Daten und Unterlagen für die UVP in der Bauleitplanung nicht vorliegen oder vorhandene Daten nicht ausreichen oder veraltet sind, ist der Aufwand und die Vergütung für ein Zusammenstellen vorhandener Daten sowie für das Erfassen und Erheben von Daten nicht zu vermeiden.

In solchen Fällen ist durchaus denkbar, dass der (Leistungs- und Kosten-) Aufwand für das frühzeitige Erfassen der notwendigen Daten und Unterlagen bei der später erforderlich werdenden Leistung und Vergütung der Grundleistungen und der Besonderen Leistungen zu einem Grünordnungsplan gemäß § 46a in den Leistungsphasen 1 bis 2 HOAI anteilig reduziert werden kann. Soweit die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Beurteilung erfordern, die weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes hinausgeht, wird eine Reduzierung allerdings nur anteilig möglich.

Weitere Leistungen, wie z. B. die „Konsultationen“ im Verfahren und die Dokumentationspflicht stellen einen eigenen logistischen Aufwand dar, der nicht mit späteren Leistungen verrechenbar ist.

5.2 Beziehung zur Bebauungsplanung

Das Screening, das Scoping und der Umweltbericht wirken auch in „Städtebauliche Leistungen“ nach Teil V der HOAI hinein.

Die Feststellung, ob eine UVP und somit ein Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren erforderlich ist, ist Sache des Trägers des Bauleitplanungsverfahrens. Dies bedeutet, dass der oder die am planungsrechtlichen Verfahren (bereits) beteiligten Stadtplaner im Rahmen des Integrationsgebots bei seinen/ihren Leistungen mitwirken müssen.

Soweit (bereits) Leistungen zur Bebauungsplanung beauftragt worden sind, ist die Feststellung des Erfordernisses eines Screenings, Scopings oder eines Umweltberichts zu den Grundleistungen nach § 40, Abs. 2, Nr. 1 HOAI zu zählen. Dies betrifft insbesondere die 2. Grundleistung „Ermitteln des nach dem BauGB erforderlichen Leistungsumfangs“ und

die 3. Grundleistung „Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulierung von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter“.

Die Aufwendungen für das inhaltliche Einbinden des Umweltberichtes in das Bebauungsplanverfahren fallen in den weiteren Leistungsphasen des § 40 HOAI unter das Integrationsgebot (in Leistungsphase 2: „unter Verwendung von Beiträgen anderer“, in Leistungsphase 3: „mit textlichen Erläuterungen ...“ sowie „Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung“ sowie in Leistungsphase 4: „... in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung ...“).

Die UVP in der Bauleitplanung kann aber durchaus auch vor konkretisierenden Leistungen zum Bebauungsplan betrieben werden. Immerhin könnte ein Ergebnis der UVP sein, dass die Aufstellung des Bebauungsplans nicht in der vorgesehenen, sondern in anderer Form sinnvoll ist.

Der in einem Vorstadium zum Bebauungsplan tätige städtebauliche Auftragnehmer kann somit für seine Vergütung – mit gleichen Gründen wie bei den Leistungen des Teiles VI - nicht oder nur in seltenen Fällen einen Bezug zu nachfolgenden konkreten Leistungsbildern des Teiles V der HOAI herstellen. Vielmehr muss er für eine „Mitwirkung bei der Ergänzung des Grundlagenmaterials für städtebauliche Pläne“ lt. § 42 Abs 1 Nr. 1 HOAI seinen Aufwand auf Grundlage eines detaillierten Leistungskatalogs erfassen und dessen Vergütung mit der Auffangregelung im § 42 HOAI frei bemessen.

Die oben dargelegten Erläuterungen zu Leistungen und deren Vergütung nach § 50 HOAI gelten entsprechend.

6. Exkurs zum Werkvertragsrecht

Die Grundlage für einen Vergütungsanspruch ergibt sich aus dem Werkvertragsrecht, maßgeblich ist der „Erfolg des Werks“.

Für viele landschaftsplanerische Leistungen, also nun auch für die Mitwirkung beim Screening und/oder dem Scoping oder für die Erstellung eines Umweltberichts fällt es schwer, den Erfolg zu definieren. Für diese Leistungen gibt es nur wenige und dann auf einzelne Bundesländer begrenzte und unterschiedliche Qualitätsanforderungen. Darüber hinaus werden die erbrachten Leistungen nicht zu einer eigenen Genehmigung geführt, sondern „nichtselbständiger“ Teil eines verwaltungsinternen Handelns.

In dieser Situation wird der für den Vergütungsanspruch maßgebliche „Erfolg“ zu konstatieren sein, wenn die erbrachten Leistungen den zum Zeitpunkt der Erbringung den geltenden oder erwartbaren Formerfordernissen entsprechen.

Diese Orientierung führt allerdings bei landesspezifisch unterschiedlichen (Erwartungen und) Anforderungen an das Werk zu unterschiedlichen Leistungsumfängen für Leistungen gleichen Namens und gleicher Eigenart. Bei verschiedenen anderen Leistungsbildern im Teil VI der HOAI ist dies schon seit Jahren der Fall. So bedarf es z. B. zur Leistungserbringung und Bemessung der Vergütung eines formgemäßen Grünordnungsplans nach § 46f HOAI in der Regel nicht nur der im Leistungsbild § 46 Abs. 2 HOAI dargelegten Grundleistungen, sondern aufgrund der jeweiligen Formvorschriften der Länder weitere Leistungen, die nach § 2 Abs. 3 HOAI als Besondere Leistungen zu den Grundleistungen hinzutreten.

Besonders komplex wird diese Situation, wenn sich die (gesetzlichen) Erfordernisse oder die Formvorschriften während der Bearbeitungszeit ändern, sodass ein zunächst eingeschlagener Weg revidiert oder erbrachte Leistungen umgearbeitet werden müssen.

Umso mehr kommt es darauf an, dass eine rechtzeitige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien erfolgt, die den aufgabenspezifischen Leistungsumfang beschreibt und damit den Bezug zu den (gesetzlichen) Erfordernissen oder den Formvorschriften herstellt.

7. Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die UVP in der Bebauungsplanung neue Aufgaben mitgebracht hat, die auf den Planungselementen der kommunalen Landschaftsplanung aufsetzt. Aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Regelungen und Formvorschriften ist das Leistungsbild nicht abschließend geregelt.

Die angesprochenen Leistungen für die Mitwirkung beim Screening und/oder beim Scoping und für den Umweltbericht als Teil der UVP sind landschaftsplanerische Leistungen gemäß Teil VI der HOAI.

Mit dem Repertoire an (Grund- und Besonderen) Leistungen in den Leistungsbildern in Teil VI kann der Leistungsumfang teilweise umschrieben werden. In der Regel sind auf den ersten Blick „passende“ Grundleistungen in den Leistungsbildern der §§ 46f, 48f und 49f HOAI nicht – mangels Bemessungsparametern auch nicht analog - anwendbar.

In dieser Situation greifen die Regeln des § 50 HOAI für „Sonstige landschaftsplanerische Leistungen“, die eine Vergütung durch freie Vereinbarung unter Beachtung des Form- und Rechtzeitigkeitsgebots („detaillierter Leistungskatalog“ und „schriftlich bei Auftragserteilung“) zulassen.

Ergänzend sind betreuende und begleitende städtebauliche Leistungen gemäß Teil V der HOAI denkbar, die nach § 42 HOAI als „Sonstige städtebauliche Leistungen“ denselben Anforderungen unterliegen.

Die Vergabe von Leistungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung unterliegt den Formvorschriften der VOF. Aufträge sind unter ausschließlicher Verantwortung des Auftraggebers im leistungsbezogenen Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige – und soweit erforderlich befugte - Bewerber zu vergeben. Die in den §§ 42, 50 HOAI fehlende Preisbindung bringt es mit sich, dass eine vergabende Behörde neben der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auch die Auskömmlichkeit der Vergütung als Vergabekriterien prüfen und sicherstellen muss.

Es wird deshalb darauf ankommen, wie klar sich Leistungsbild und Abwicklung des UVP-Verfahrens in den einzelnen Bundesländern einspielt und somit in jedem Bundesland individuelle Erfahrungswerte entstehen.

Im übrigen sind die nächsten Aufgabenfelder bei landschaftsplanerischen Leistungen bereits absehbar, deren Leistungs- und Vergütungsfragen ebenfalls in kein konkretes Leistungsbild der HOAI passen und somit auch den „Sonstige landschaftsplanerische Leistungen“ zugeordnet werden müssen: Die Richtlinie 2001/42/EG der europäischen Parlaments und des Rats vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, in Deutschland unter dem Begriff Strategische Umweltprüfung (SUP) geführt, muss bis 2004 in nationales Recht umgesetzt werden, um nicht direkt (als europäisches Recht) Geltung zu erlangen.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

- *Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz* (BGBl. I S.1950)
- *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)*
- *Baugesetzbuch, BauGB i. d. F. der Novelle vom 27.07.2002 (BGBl. I S. 1950)*
- *Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805, 3616), in der Fassung der 5. Novelle, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz) vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)*
- *Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Hinweisen und Empfehlungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung, Einführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung, Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13.05.2002, Seite 1743 f.*
- *Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland, Arbeitskreis Grünordnungsplanung, Kleiner Leitfaden zur inhaltlichen Ausgestaltung und Honorierung des Landschaftspflegerischen Planungsbeitrages/Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan unter besonderer Berücksichtigung des § 17 LPfIG sowie des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB, Mainz 2002*
- *Architektenkammer Hessen, Kommunale Landschaftsplanung in Hessen, Ein Beitrag zur Qualifizierung der Bauleitplanung und für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in Hessen, Wiesbaden, o. J.*
- *Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung, Ein notwendiger Beitrag für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, Berlin 1998*
- *Bundesverband Beruflicher Naturschutz und Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Gemeinsame Erklärung zur „bundesweiten Qualitätssicherung der Landschaftsplanung“ Berlin 2002*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Materialien zur Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg, Teil 1, Siedlungsökologische und gestalterische Grundlagen, Untersuchungen zur Landschaftsplanung Band 10, Karlsruhe 1987*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Materialien zur Grünordnungsplanung in Baden-Württemberg, Teil 2, Aufgaben Inhalte Methoden, Untersuchungen zur Landschaftsplanung Band 18, Karlsruhe 1989*
- *Wirz, Stefan und A. Sieben, Freizeit und Erholung am Steinhuder Meer - Mardorf, Umweltbericht zum Vorhaben- und Erschliessungsplan Nr. 222 der Stadt Neustadt a. Rbge., Hannover 2001*
- *Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 8. Auflage, Düsseldorf, 2002*
- *Franken, Dr. Herbert; HOAI-Kommentar, Leistungen der Landschaftsarchitekten, 2. Auflage, Wiesbaden 1996*

Anhang 1

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,
 - 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Anhang 2

1. Grundsätzlich zu erbringende Inhalte des Umweltberichts nach § 2a Abs. 1 und 3 BauGB

- 1.1 Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- 1.2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Erarbeitung zumutbar ist,
- 1.3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben vermieden, vermindert oder so weit möglich ausgeglichen werden sollen,
- 1.4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsverfahren,
- 1.5. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben.

2. Unter bestimmten Voraussetzungen zu erbringende Inhalte des Umweltberichts nach § 2a Abs. 2 BauGB

Der Umweltbericht muss auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art der Festsetzungen für das Vorhaben und entsprechend dem Planungsstand erforderlich sind:

- 2.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
- 2.2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen der Festsetzungen für das Vorhaben, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
- 2.3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Der Umweltbericht muss Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können. Dies erfordert eine allgemein verständliche Zusammenfassung der nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben.

Anhang 3

Aufbau eines Umweltberichts

Gliederung lt. Wirz / Sieben 2001

1 Beschreibung des Vorhabens

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

- 2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren
- 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren
- 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

3 Beschreibung des Untersuchungsrahmens

- 3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung
- 3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

nach den Kriterien Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden,
Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter
sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

5 Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

nach den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden,
Wasser, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter

6 Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

- 6.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen
- 6.2 Ausgleichsmaßnahmen
- 6.3 Tabellarische Gegenüberstellung der erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Weitere Mustergliederung findet sich im „Kleinen Leitfaden zur inhaltlichen Ausgestaltung und Honorierung des Landschaftspflegerischen Planungsbeitrages / Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan unter besonderer Berücksichtigung des § 17 LPflG sowie des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB“, Bund Deutscher LandschaftsArchitekten, Landesgruppe Rheinland-Pfalz / Saarland, Arbeitskreis Grünordnungsplanung, Mainz 2002

Anhang 4

Leistungskatalog gemäß § 50 HOAI für Leistungen der Mitwirkung bei der UVP in der Bebauungsplanung unter Berücksichtigung des Mustereinführungserlasses der Fachkommission „Städtebau“ der Bauministerkonferenz

1 Allgemeine Hinweise zum Leistungsrahmen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine in das Planungsverfahren integrierte unselbständige Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen der Planung. Diese Auswirkungen sind in einer Zusammenstellung – dem Umweltbericht – zu erfassen, der Öffentlichkeit einschließlich den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu unterbreiten und zu bewerten. In der Bauleitplanung erfolgt die Berücksichtigung der so gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

Leistungen, die von der für die UVP in der Bebauungsplanung zuständigen Verwaltung an Auftragnehmer beauftragt werden, können sich auf die Beschaffung und Aufbereitung geeigneter Daten und Beurteilungsgrundlagen, auf eine fachliche Beratung und Mitwirkung am Verfahren und / oder die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB beziehen.

Für die nachfolgenden Leistungen wird vorausgesetzt, dass

- der Auftraggeber alle erforderlichen Karten- und Datenunterlagen kostenfrei zur Verfügung stellt oder für deren rechtzeitige Beschaffung sorgt.
- die Leistungen in den aufeinanderfolgenden Leistungsphasen ohne Unterbrechung oder Bearbeitungsstopp erbracht werden können.

2 Leistungsstufen

Der nachfolgend dargestellten Leistungen für die Vorstufen und den Umweltbericht nach § 2a BauGB dokumentiert den vorgesehenen Ablauf in Leistungsstufen und bildet die Grundlage für die Bemessung der Vergütung.

Als Vorstufen können insbesondere anfallen:

Vorstufe 1 Mitwirkung beim Screening

(UVP-Pflicht im Einzelfall § 3c UVPG)

Soweit in § 3c UVPG geboten, ist in einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) darüber zu entscheiden, ob ein Bebauungsplanverfahren UVP-pflichtig ist. Diese Vorstufe ist Aufgabe des Vorhabenträgers und wird von ihm als Bestandteil des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung geführt und dokumentiert.

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die Mitwirkung

- an der Eingangsbeurteilung des Vorhabens aufgrund der Vorgaben der Anlage 1 des UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG und ggf. landesrechtlicher Vorgaben.
- beim Ermitteln und Bewerten der entscheidungserheblichen Sachverhalte und Daten zur Klärung der UVP-Pflicht. Die Beurteilung stützt sich auf vorhandene und vorbeschaffte Daten und Unterlagen sowie eine Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse.
- beim Zusammenfassung der Ergebnisse und der Dokumentation der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Vorstufe 2 Mitwirkung beim Scoping

(Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen § 5 UVPG)

Der zweite Schritt der Vorstufe betrifft den sogenannten Scoping-Prozess nach § 5 UVPG, in dem der Vorhabenträger nach Feststellen der UVP-Pflicht eine Abstimmung über den Untersuchungsraum, die Untersuchungsinhalte-, tiefe und –schwerpunkte sowie die Untersuchungsmethoden der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den zuständigen Behörden durchführt.

Die Leistungen des Auftragnehmers beim Scoping-Verfahren (§ 5 UVPG) umfasst die fachliche Unterstützung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Mitwirkung

- bei der Vorbereitung und Zusammenstellung der für die Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Grundlagen, Planungen und Daten und den Unterlagen zur Darstellung des Untersuchungsraums, der Untersuchungstiefe und der Untersuchungsmethoden zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie zu einer allgemeinen Darstellung der Schutzgüter und der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt;
- bei der Unterrichtung der und Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden;
- bei der Durchführung des Scoping-Termins;
- beim Zusammenfassung der Ergebnisse und der Dokumentation des Scoping-Termins

Liegen geeignete Daten und Beurteilungsgrundlagen für das Screening bzw. das Scoping nicht vor, ist im Einzelfall erforderlich, die nachfolgende Leistungsschritte 1 und 2 (teilweise oder voll) vorgezogen zu erbringen und ggf. weitere entsprechende Aufwendungen für Einzeluntersuchungen vorzusehen.

Umweltbericht nach § 2a BauGB

Leistungsstufe 1

Klären der Aufgabenstellung und Ermittlung des Leistungsumfangs

- Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
- Zusammenstellen der verfügbaren untersuchungsrelevanten Unterlagen, insbesondere von bestehenden und laufenden örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen, Luftbildern und sonstigen räumlichen Daten, thematische Berichte und Vertiefungen zu den Wirkungen des Vorhabens bzw. vergleichbarer Vorhaben,
- Ermitteln des Leistungsumfangs und ergänzender Fachleistungen,
- Ortsbesichtigung.

Hinweis: Soweit einzelne Leistungen im Zuge der Vorstufen des Screening bzw. Scoping durchgeführt wurden, reduziert sich der Aufwand für die Leistungsstufe 1 entsprechend.

Leistungsstufe 2

Bestandsaufnahme und Bewertung der räumlichen Grundlagen der Untersuchung

Erfassen und aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen

- der Schutzgüter nach dem UVPG,
- der Schutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile und schützenswerten Lebensräume,
- der vorhandenen Nutzungen und Vorhaben.

Bewerten der Schutzgüter und der Empfindlichkeit der Siedlungsstrukturen.

Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen (Vorbelastung).

Zusammenfassende Darstellung in geeigneter Form.

Hinweis: Soweit einzelne Leistungen im Zuge der Vorstufen des Screening bzw. Scoping durchgeführt wurden, reduziert sich der Aufwand für die Leistungsstufe 2 entsprechend.

Leistungsstufe 3

Vorläufige Fassung des Umweltberichtes

Erarbeiten der wesentlichen Teile des Umweltberichts in geeigneter Form, insbesondere

- Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben
- Beschreibung und Begründung des Vorhabens in Bezug auf seinen Anlass und die Zielsetzung.

Darstellung der nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der sich daraus potentiell ergebenden Umweltauswirkungen, insbesondere mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Differenzierte Aufstellung der Flächen unterschiedlicher Festsetzung nach ihrem Nutzungsgrad.

Beschreibung von Sekundärwirkungen außerhalb des Bebauungsplangebietes, soweit durch den Bebauungsplan verursacht, insbesondere Versiegelungen durch Erschließungsmaßnahmen.

Beschreibung der Umwelt

Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens zum Zeitpunkt der Planaufstellung nach den Schutzgütern gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB, nach dem allgemeinen Kenntnisstand und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden.

Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern unter Bezugnahme auf das Vorhaben und die mit dem Vorhaben möglicherweise verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen.

Darstellung der Vorbelastungen der Schutzgüter.

Angaben zur Bevölkerung im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Feststellung der potentiellen Betroffenheit der Bevölkerung durch unterschiedliche Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

Berücksichtigung umweltschonender Alternativen, soweit von Bedeutung im Vorhaben.

Darstellung der Maßnahmen und Festsetzungen die zur Durchsetzung der Vermeidung, Verminderung und des Ausgleichs im Bebauungsplanverfahren oder in nachfolgenden Verfahren vorgesehen sind.

Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Umfassende Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen durch das Vorhaben.

Schutzgutbezogene Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Intensität der Auswirkungen und der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes.

Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf Siedlung, Natur und Landschaft.

Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Darstellung von Konzept- oder Standortalternativen.

Darstellung deren Auswirkungen auf die Umwelt.

Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Ergänzende Vorhabenbeschreibung z. B. Verfahrenstechniken bei besonders umweltrelevanten Anlagen bei projektbezogenen Bebauungsplänen.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren.

Beschreibung von Emissionen, Abfällen

Ergänzende Vorhabenbeschreibung in Bezug auf die Darstellung der Umweltauswirkungen bei anlagebezogenen Vorhaben z. B. in Bezug auf die Art und den Umfang der zu erwartenden Emissionen (Abfälle, Abwasser).

Abstimmung mit weiteren fachlich Beteiligten

Hinsichtlich der potentiell vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans und des Grünordnungsplans.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht

Darstellung von Kenntnis- und Datenlücken, die im Verfahren und bei der Erstellung des Umweltberichtes festgestellt worden sind.

Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Vorstellung der vorläufigen Fassung des Umweltberichts in politischen Gremien des Auftraggebers.

Leistungsstufe 4

Endgültige Fassung des Umweltberichtes

Darstellen des Umweltberichts in der vorgeschriebenen Fassung in Text und Bild bei Einbeziehung der Abstimmungsergebnisse.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Darstellung der Ergebnisse des Umweltberichtes in einer allgemein verständlichen Form als Grundlage der Information der Öffentlichkeit über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen.

Vorstellung der endgültigen Fassung des Umweltberichts in politischen Gremien des Auftraggebers

Hinweis:

Die o. g. Leistungen des Umweltberichtes nach den Vorgaben von § 2a BauGB und dem Mustereinführungserlass zur UVP in der Bebauungsplanung bewirken im Einzelfall eine vorgezogene Leistungserbringung von Grundleistungen des § 46f HOAI (Grünordnungsplan) oder der ergänzenden Leistungserbringung von Grundleistungen aus dem Leistungsbild des § 49f HOAI (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Bei einer Beauftragung und Erbringung eines Grünordnungsplans oder Landschaftspflegerischen Begleitplans wird ggf. eine wiederholte Erbringung einzelner Leistungen erspart. Soweit deren Bearbeitung parallel oder in direktem Anschluss zu den Leistungen für den Umweltbericht erfolgt, kann deren Vergütung, soweit diese Leistungen ebenfalls an den Auftragnehmer beauftragt werden, mit der Vergütung der Leistungen für den Umweltbericht anteilig verrechnet werden.